

Nebenabrede II
zur Kooperationsvereinbarung
zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter
Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
nach dem SGB II vom 22. November 2010

§ 1

Verfahren zu bestehenden Gesellschafterbeschlüssen

Die vor Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung zur Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II gefassten Gesellschafterbeschlüsse, Vereinbarungen und Verträge bleiben nur wirksam, soweit sie mit der Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 konform gehen. Im Zweifel gilt die Regelung, dass widersprechende Gesellschafterbeschlüsse, Vereinbarungen und Verträge bis zum 31.03.2011 zu überarbeiten und entsprechend anzupassen sind.

§ 2

Änderungen von Gesetzen

Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf die Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2010 auswirken, haben die Vertragsparteien in angemessener Frist Verhandlungen im Interesse einer Anpassung der Kooperationsvereinbarung aufzunehmen und diese nachfolgend einvernehmlich zu erklären.

Magdeburg, den

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Magdeburg

Lutz Bartel
i.V. f.d. Vorsitzenden der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Magdeburg